

RS Pvak 2021/5/5 A8-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2021

Norm

PVG §22 Abs4

PVGO §5 Abs2

1. PVG § 22 heute
 2. PVG § 22 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
 3. PVG § 22 gültig von 01.09.2014 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2014
 4. PVG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
 5. PVG § 22 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 6. PVG § 22 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
 7. PVG § 22 gültig von 24.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
 8. PVG § 22 gültig von 01.04.1992 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
 9. PVG § 22 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
 10. PVG § 22 gültig von 09.07.1975 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 363/1975
1. PVGO § 5 heute
 2. PVGO § 5 gültig ab 27.01.1968

Schlagworte

Tagesordnung von Sitzungen; Ergänzung der Tagesordnung von Sitzungen; Beschlussfassung

Rechtssatz

Die Antragstellerin beantragte in der Sitzung vom 4. Juni 2020 die Aufnahme der Punkte „Geschäftsführung des DA im Hinblick auf das PVG“ sowie „Handlungen einzelner Mitglieder dieses DA“ in die Tagesordnung dieser Sitzung. Dieser Antrag wurde vom DA mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Nach § 5 Abs. 2 PVGO ist jedes DA-Mitglied berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung einer DA-Sitzung setzen zu lassen. Für die Annahme oder Ablehnung der Ergänzung der Tagesordnung einer DA-Sitzung sieht das PVG keine Stimmeneinhelligkeit vor (§ 22 Abs. 4 PVG in Verbindung mit § 5 PVGO). Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der DA kann daher auch gegen den Willen eines Mitglieds die Erweiterung der Tagesordnung verweigern. Eine solche Verweigerung ist gerechtfertigt, wenn die DA-Mitglieder auf die Erledigung der neuen Tagesordnungspunkte nicht im gebotenen Umfang eingehen könnten, weil dies einer Vorbereitung bedürfte (Schrägel, PVG, § 22, Rz 39). Die Antragstellerin hat unbestritten und aktenkundig diese beiden Punkte dem Vorsitzenden nicht schon im Vorfeld der Sitzung bekanntgegeben, sondern diese Ergänzungen der Tagesordnung erst in der Sitzung vom 4. Juni 2020 beantragt. Da eine ordnungsgemäße Debatte über die „Geschäftsführung des DA im Hinblick auf das PVG“ sowie über „Handlungen einzelner Mitglieder des DA“ ohne Zweifel der Vorbereitung der übrigen DA-Mitglieder bedurft hätte, erfolgte die mehrheitlich beschlossene Ablehnung der beantragten Ergänzung der Tagesordnung durch den DA in gesetzmäßiger Geschäftsführung. Daher besteht für die PVAB auch kein Anlass, diesen Beschluss als rechtswidrig aufzuheben. Die Antragstellerin beantragte in der Sitzung

vom 4. Juni 2020 die Aufnahme der Punkte „Geschäftsführung des DA im Hinblick auf das PVG“ sowie „Handlungen einzelner Mitglieder dieses DA“ in die Tagesordnung dieser Sitzung. Dieser Antrag wurde vom DA mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Nach Paragraph 5, Absatz 2, PVGO ist jedes DA-Mitglied berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung einer DA-Sitzung setzen zu lassen. Für die Annahme oder Ablehnung der Ergänzung der Tagesordnung einer DA-Sitzung sieht das PVG keine Stimmeneinhelligkeit vor (Paragraph 22, Absatz 4, PVG in Verbindung mit Paragraph 5, PVGO). Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der DA kann daher auch gegen den Willen eines Mitglieds die Erweiterung der Tagesordnung verweigern. Eine solche Verweigerung ist gerechtfertigt, wenn die DA-Mitglieder auf die Erledigung der neuen Tagesordnungspunkte nicht im gebotenen Umfang eingehen könnten, weil dies einer Vorbereitung bedürfte (Schrägel, PVG, Paragraph 22,, Rz 39). Die Antragstellerin hat unbestritten und aktenkundig diese beiden Punkte dem Vorsitzenden nicht schon im Vorfeld der Sitzung bekanntgegeben, sondern diese Ergänzungen der Tagesordnung erst in der Sitzung vom 4. Juni 2020 beantragt. Da eine ordnungsgemäße Debatte über die „Geschäftsführung des DA im Hinblick auf das PVG“ sowie über „Handlungen einzelner Mitglieder des DA“ ohne Zweifel der Vorbereitung der übrigen DA-Mitglieder bedurft hätte, erfolgte die mehrheitlich beschlossene Ablehnung der beantragten Ergänzung der Tagesordnung durch den DA in gesetzmäßiger Geschäftsführung. Daher besteht für die PVAB auch kein Anlass, diesen Beschluss als rechtswidrig aufzuheben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A8.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pwab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at